

Synopse

Revision Beitragsgesetz (Neuordnung Abschöpfung und Kostenbeteiligungen)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)	
vom 3. März 2010 (Stand 1. Januar 2015)	<i>Datum entfernt.</i>
§ 2 Eckwerte ¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 96 % zu decken. ² Für die Ermittlung der Steuerkraft gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden ¹⁾ . ³ Zu den Beitragsleistungen zählen die Beiträge gemäss §§ 8 und 9 sowie Beiträge an die Schulgemeinden gemäss § 6 Abs. 3, § 11 und §§ 13-15. ⁴ Der Kanton trägt die Hälfte der Beitragsleistungen. Die andere Hälfte wird aus den Abschöpfungsbeiträgen der finanzstarken Gemeinden gemäss § 10 finanziert.	¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von <u>96</u> <u>93</u> % zu decken.

¹⁾ [131.2](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
§ 8 Beitrag an den Besoldungsaufwand ¹ Der Beitrag umfasst den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, der den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 57 %; 2. Primarschulgemeinden: 34 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 23 %.	§ 8 Beitrag an den Besoldungsaufwand <u>oder Abschöpfungspotenzial</u> ¹ Der Beitrag umfasst den Anteil am Betrag, um den der Besoldungsaufwand gemäss § 3, der den Ertrag mit folgenden <u>nachfolgenden</u> Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 57 <u>58</u> %; 2. Primarschulgemeinden: 34 <u>40</u> %; 3. Sekundarschulgemeinden: 23 <u>18</u> %. ² Das Abschöpfungspotenzial umfasst den Betrag, um den der Ertrag mit den Steuerprozenten gemäss Absatz 1 der Schulgemeinde den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt.
§ 9 Beitrag an den übrigen Aufwand ¹ Der Beitrag umfasst den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4, der den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 39 %; 2. Primarschulgemeinden: 27 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 12 %.	¹ Der Beitrag umfasst den Anteil am übrigen Betrag, um den der übrige Aufwand gemäss § 4, der den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: 39 <u>35</u> %; 2. Primarschulgemeinden: 27 <u>24</u> %; 3. Sekundarschulgemeinden: 12 <u>11</u> %. ² Der Beitrag an den übrigen Aufwand wird um das Abschöpfungspotenzial gekürzt, sofern es unter dem Beitrag liegt.
§ 10 Abschöpfung ¹ Eine Schulgemeinde hat einen Abschöpfungsbeitrag zu leisten, wenn:	§ 10 Abschöpfung <u>Abschöpfungsbeitrag</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
1. der Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt; 2. der übrige Aufwand gemäss § 4 den Ertrag gemäss § 9 nicht mehr übersteigt, als es sich aus der Berechnung gemäss Ziff. 1 ergibt und 3. die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre über dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner liegt. ² Um den Abschöpfungsbeitrag einer Schulgemeinde zu berechnen, wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre und dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt mit der entsprechenden Anzahl Einwohner multipliziert (Abschöpfungspotenzial). Das Verhältnis der Summe aller Abschöpfungspotenziale zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen entspricht dem Verhältnis des Abschöpfungspotenzials einer Schulgemeinde zu ihrem Abschöpfungsbeitrag. ³ Übersteigt in einer Schulgemeinde die Summe des Abschöpfungsbeitrages gemäss Abs. 2 und der Aufwände gemäss §§ 3 und 4 die Summe aus den Steuererträgen gemäss §§ 8 und 9, wird der Abschöpfungsbeitrag der Schulgemeinde im Umfang der Differenz reduziert.	1. der Ertrag<u>ein Abschöpfungspotenzial</u> gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigtAbsatz 2 vorliegt; 2. der übrige Aufwand gemäss § 4 den Ertrag gemäss § 9 nicht mehr übersteigt, als es sich aus der Berechnung gemäss Ziff. 1 ergibt und<u>das Abschöpfungspotenzial über einem allfälligen Beitrag an den Ertrag übrigen Aufwand gemäss § 9 nicht mehr übersteigt, als es sich aus der Berechnung gemäss Ziff. 1 ergibt</u> liegt und 3. die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre über dem kantonalen DreijahresdurchschnittDurchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner liegt. ² Um den Abschöpfungsbeitrag einer Schulgemeinde zu berechnen, wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre und dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt mit der entsprechenden Anzahl Einwohner multipliziert (Abschöpfungspotenzial). Das Verhältnis der Summe aller Abschöpfungspotenziale zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen entspricht dem Verhältnis des Abschöpfungspotenzials einer Schulgemeinde zu ihrem Abschöpfungsbeitrag<u>Das Netto-Abschöpfungspotenzial wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre und dem kantonalen Dreijahresdurchschnitt durch Verrechnung des Abschöpfungspotenzials mit der entsprechenden Anzahl Einwohner multipliziert (Abschöpfungspotenzial). Das Verhältnis der Summe aller Abschöpfungspotenziale zu einem allfällig tiefer liegenden Beitrag an den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen entspricht dem Verhältnis des Abschöpfungspotenzials einer Schulgemeinde zu ihrem Abschöpfungsbeitrag übrigen Aufwand gemäss § 9 ermittelt.</u> ³ Übersteigt in einer Schulgemeinde die Summe des Abschöpfungsbeitrages gemäss Abs. 2 und der Aufwände gemäss §§ 3 und 4 die Summe aus den Steuererträgen gemäss §§ 8 und 9, wird der Abschöpfungsbeitrag der Schulgemeinde im Umfang der Differenz reduziert.<u>Das Verhältnis der Summe des Abschöpfungsbeitrages gemäss Abs. 2 und aller Netto-Abschöpfungspotenziale der Aufwände zur Leistung eines Abschöpfungsbeitrags verpflichteten Schulgemeinden zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen gemäss §§ 3 und § 2 Absatz 4 ergibt die Summe aus den Steuererträgen gemäss §§ 8 und 9, wird der Abschöpfungsbeitrag der Schulgemeinde im Umfang der Differenz reduziert: Abschöpfungsquote.</u> ⁴ Der Abschöpfungsbeitrag entspricht dem Ergebnis der Multiplikation von Netto-Abschöpfungspotenzial und Abschöpfungsquote.
§ 11 Besondere Belastungen	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 105 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.	¹ Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 105 <u>102</u> % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.